



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 02.06.2016

522 C 9932/15

Roman, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████, handelnd als Verantwortliche für ██████████.de - das ██████████ im Inter-
net, ██████████ 4, ██████████
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916
Isernhagen

gegen

Verwaltungs Verlag GmbH & Co. Betriebs OHG, vertreten durch den Geschäftsführer ██████████
██████████, Lechstr. 2, 86415 Mering

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████ pp., ██████████. 9/IV, 80335
München Geschäftszeichen: 5942/15 so/ki

hat das Amtsgericht Hannover, Abteilung 522, im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs.
2 ZPO aufgrund der bis zum 20.05.2016 eingegangenen Schriftsätze durch die Richterin am
Amtsgericht Grünwald

für Recht erkannt:

1. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte entgegen ihrer Anspruchsberühmung in der Abmahnung vom 24.08.2015 an die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, dass die Klägerin sich verpflichtet,**
 - a) **es zu unterlassen, die Kartografie „Salzwedel“ aus dem Plan der Beklagten ganz oder teilweise für die eigene Website zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstigen Weise Dritten öffentlich zugänglich zu machen, solange und soweit kein wirksam abgeschlossener Lizenzvertrag mit dem Beklagten besteht und**
 - b) **für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,-- € an den Verwaltungsverlag zu zahlen,**
 - c) **einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 729,- € an die Beklagte zu zahlen.**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt unter der Domäne „**██████████**.de“ das Portal für Qualitätsmanagement und Service in der **██████████** - das **██████████** im Internet. Die Beklagte bietet gegen Zahlung einer Lizenzgebühr die Nutzung professionell erstellter Karten und Pläne an. Die Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 24.08.2015 abgemahnt und die Zahlung eines Schadensersatzbetrages in Höhe von 729,- € gefordert. Die Beklagte hat die Abmahnung damit begründet, dass die Klägerin auf ihrer Internetseite Kartenmaterial widerrechtlich eingestellt habe und verlangt die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber der Beklagten.

Die Klägerin behauptet, ein Foto eingestellt zu haben, für welches ihr umfassende Nutzungsrechte von dem Fotograf und Unterheber des Bildes **██████████ ██████████** eingeräumt worden sei. Der Fotograf habe einen Stadtplanausschnitt von Salzwedel nur als Untergrund eingestellt und derart verändert, dass es sich um ein eigenständiges Werk im Sinne von § 24 UrhG handele. Selbst wenn, was die Klägerin bestreitet, der Beklagten Rechte an dem Kartenausschnitt zustünden, sei eine Zustimmung der Beklagten nicht erforderlich.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte entgegen ihrer Anspruchsberühmung in der Abmahnung vom 24.08.2015 an die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, dass die Klägerin
- a) sich verpflichtet es zu unterlassen, die Kartografie „Salzwedel“ aus dem Plan der Beklagten ganz oder teilweise für die eigene Website zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstigen Weise Dritten öffentlich zugänglich zu machen, solange und soweit kein wirksam abgeschlossener Lizenzvertrag mit dem Verwaltungs-Verlag besteht und
 - b) erklärt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, es zu unterlassen, die Kartografie „Salzwedel“ aus dem Plan der Beklagten ganz oder teilweise für die eigene Website zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten öffentlich zugänglich zu machen, solange und soweit kein wirksam abgeschlossener Lizenzvertrag mit dem Verwaltungsverlag besteht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € an den Verwaltungsverlag zu bezahlen,
 - c) einen Schadensbetrag in Höhe von 729,- € an den Verwaltungsverlag zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover. Das Interesse am Unterwerfungsbegehren sei in der Regel mit einem Gegenstandswert von 10.000,- € zu bewerten.

Der Beklagten stünden die mit Abmahnung vom 24.08.2015 geltend gemachten Rechte zu. Der Zeuge ■■■■■ ■■■■■ habe die Kartografie von Salzwedel im Auftrag der Beklagten erstellt und der Beklagten sämtliche Nutzungsrechte übertragen. Der Fotograf ■■■■■ ■■■■■ habe durch Abfotografieren des Planes und Versehen mit Namensschildchen kein neues urheberrechtlich geschütztes Werk erstellt, sondern die vorhandene Kartografie unfrei im Sinne von § 23 UrhG bearbeitet.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 17.12.2015 (Bl. 75 d. A.) durch Vernehmung des Zeugen ■■■■■ ■■■■■ im Wege der Rechtshilfe. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Rechtshilfeprotokoll vom 08.03.2016 (Bl. 83 d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Das Amtsgericht Hannover ist sachlich zuständig.

Der Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch schätzt das Gericht auf den 3-fachen Wert der geltend gemachten Lizenzgebühr. Die Beklagte macht eine Lizenzgebühr für den Kartenausschnitt in Höhe von 650,-- € geltend, so dass der Streitwert für den Unterlassungsanspruch bei 1.950,-- € liegt. Zuzüglich des Schadensersatzbetrages in Höhe von 729,- € ergibt sich ein Streitwert von 2.679,-- €. Das Gericht hat den Streitwert entsprechend der Entscheidung des OLG Celle vom 07.12.2011 13 U 130/11 auf den 3-fachen Wert der geltend gemachten Lizenzgebühr bemessen. Die Festsetzung eines höheren Streitwertes lässt sich nach der Entscheidung des OLG Celle nicht aus generalpräventiven Gesichtspunkten rechtfertigen. Maßgeblich ist lediglich das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtsinhabers an der Unterlassung der Verstöße, so dass bei der Bewertung auf die fiktive Lizenzgebühr zurückzugreifen ist.

Die negative Feststellungsklage ist zulässig. Gemäß § 256 ZPO ist ein rechtliches Interesse bei einer Abmahnung wegen eines Unterlassungsbegehrens und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu bejahen.

Die Klage ist auch begründet.

Der Beklagten steht weder ein Anspruch auf Unterlassung noch ein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzanspruches in Höhe von 729,-- € gemäß § 97 UrhG zu.

Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob das von dem Fotografen ██████████ ██████████ erstellte Werk eine Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG darstellt und deshalb nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden darf. Denn die Beklagte hat nicht beweisen können, dass ihr die Urheberrechte an der zugrundeliegenden Kartografie zustehen. Der Zeuge ██████████ ██████████ hat nicht bestätigen können, dass die Kartografie von ihm erstellt wurde. Der Zeuge hat zwar ausgeführt, dass es sich bei der streitgegenständlichen Karte um eine solche handelt, die üblicherweise von der Beklagten erstellt wird. Er konnte aber nicht bestätigen, dass diese Karte tatsächlich von ihm erstellt wurde und der Beklagten deshalb die Nutzungsrechte zustehen. Der Zeuge hat insoweit

angegeben, in seinen Unterlagen sämtliche Karten, die er für die Beklagte erstellt hat, aufgeführt zu haben. Daraus hat sich jedoch nicht ergeben, dass er die streitgegenständliche Kartografie erstellt hat. Die Beklagte hat damit ihre Behauptung, der Zeuge [REDACTED] habe die Karte erstellt und ihr die Nutzungsrechte übertragen, nicht beweisen können. Eine Urheberrechtsverletzung zum Nachteil der Beklagten kann danach nicht festgestellt werden. Dieses Beweisergebnis geht zu Lasten der Beklagten. Denn auch bei einer negativen Feststellungsklage hat derjenige, der sich eines Anspruches berühmt, die Beweislast für die Tatsachen aus denen er seinen Anspruch herleitet (BGH vom 02.03.1993, VI ZR 74/92).

Die Entscheidung über die Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Grünwald
Richterin am Amtsgericht
02.06.2016/Ka